

Vorlage 50/ 57/2015

Beigeordneter Prof. Dr. Meyer-Falcke

**Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.09.2015
hier: Qualifikation der Ärzt*innen, die im Auftrag der Düsseldorfer Ausländer-
behörde Reisefähigkeitsgutachten für Flüchtlinge fertigen**

**AGS-Sitzung am 30.09.2015
(es gilt das gesprochene Wort)**

Vorbemerkung:

Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern, die gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend machen, wird erst dann in die Wege geleitet, wenn in einem asylrechtlichen oder ausländerrechtlichen und ggf. verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen wurde, dass zielstaatsbezogene oder inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen. Bei der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung ist daher durch die Ausländerbehörde ggf. nur noch zu prüfen, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Abschiebung oder Rückführung der Erkrankung entsprechend durchzuführen. In fast allen Fällen ist eine Lösung möglich, bei der die Behandlung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird.

Frage 1:

Über welche Qualifikationen verfügen die Ärzt*innen, die für die Düsseldorfer Ausländerbehörde Gutachten zur Reisefähigkeit von Flüchtlingen fertigen?

Antwort:

Welche medizinischen Maßnahmen bei einer Rückführung oder Abschiebung notwendig sind, hängt von der Erkrankung ab. Die Begutachtung erfolgt durch die entsprechenden Fachärzte. Falls erforderlich werden Gutachter eingesetzt, die über eine Zusatzausbildung für psychoreaktive Traumafolgen in ausländerrechtlichen Fällen verfügen.

Frage 2:

Wie viele Gutachten wurden zwischen Januar 2014 und Juni 2015 jeweils monatlich beauftragt?

Antwort:

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da die Anzahl der ärztlichen Gutachten durch Amt 33 nicht statistisch erfasst ist. Die eingesetzten Ärzte werden im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf tätig, die auch jeweils die Honorarforderungen begleicht.

Frage 3:

Wie oft wurden dafür Ärztinnen und Ärzte von den Listen der Ärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein, in denen besonders geschulte Ärzt*innen für die Begutachtung traumatisierter Flüchtlinge empfohlen werden, durch die Stadt Düsseldorf beauftragt?

Antwort:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hatte den Ausländerbehörden mit Runderlass vom 07.01.2009 die angesprochene Liste der Ärztekammer Westfalen-Lippe von „Gutachtern für medizinisch-psychologische Fragestellungen bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren“ sowie eine weitere von der Ärztekammer Nordrhein geführte Liste von „Sachverständigen zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen“ zur Verfügung gestellt. Diese Listen wurden mit Runderlass vom 30.11.2012 in aktualisierter Form übersandt und durch eine von der Psychotherapeutenkammer NRW herausgegebene „Sachverständigenliste zur Begutachtung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren – Psychologische Psychotherapeutinnen“ ergänzt. Das Ministerium hat jedoch jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Listen nur der Information dienen und keine Empfehlung darstellen. Es wurde klargestellt, dass es den Ausländerbehörden freisteht, auf eigene Sachverständige zurückzugreifen, und dass sie unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Untersuchungen und der konkreten Einzelfallumstände selbst zu entscheiden haben, welcher Arzt mit der Prüfung beauftragt werden soll.

Da die Kommunale Ausländerbehörde Düsseldorf keinen Mangel an Gutachtern hat, besteht kein Anlass, auf andere Gutachter oder Gutachterinnen zurückzugreifen. Um rechtliche Risiken auszuschließen, setzt die Kommunale Ausländerbehörde ihr bekannte erfahrene Fachärzte ein, die die Gewähr bieten, die medizinischen und gerichtlichen Standards in den Gutachten zu gewährleisten.

Zur Überprüfung der Reisefähigkeit wird in jedem Fall dem Krankheitsbild entsprechend ein fachspezifisch ausgebildeter Arzt mit der Erstellung eines Gutachtens zur Reisefähigkeit beauftragt. Dies gilt auch für psychische Erkrankungen einschließlich eventueller Traumatisierung, die nur einen Teil der durch ausreisepflichtige Ausländer geltend gemachten Krankheiten ausmachen.

Für ausreisepflichtige Ausländer, die in stationärer Behandlung im LVR-Klinikum waren, wird auf den Entlassungsbericht mit darin gemachten Angaben zur Reisefähigkeit zurückgegriffen.

Trotz anhaltender Kritik liegen keine Erkenntnisse vor, wonach die gutachtliche Tätigkeit dieser Ärzte einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand gehalten hätte.